

Vorwort zur 14. Auflage

Im Jahre 1921 begründeten die bayerischen Juristen Hofrat Soergel und Oberjustizrat Lindemann einen neuen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zusammen mit ihren Mitarbeitern, die alle der juristischen Praxis angehörten, waren sie darauf bedacht, die „einschlägigen Entscheidungen und Ergebnisse der Rechtsprechung und Rechtslehre vollständig“ zusammenzustellen. In seiner 1. Auflage konnte sich der Kommentar noch auf zwei Bände (Band 1: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Einführungsgesetz) beschränken und dies auch über die folgenden Auflagen einhalten; erst später wuchs er um einen weiteren Band auf drei Bände an.

Nach dem Kriege wurde mit der 8. Auflage (1952 ff), die dann schon vier Bände umfasste, die bisherige Tradition des auf reichhaltige Kasuistik bedachten Fundstellennachweises mit Erläuterungen zunächst noch fortgeführt. An dieser Auflage arbeiteten erstmals neben Praktikern auch Wissenschaftler mit, darunter der Heidelberger Professor Siebert. Siebert entwickelte mit Fachkollegen zusammen eine neue Konzeption, die die bewährte Eigenart des Kommentars „die einschlägigen Entscheidungen – auch aus der Praxis der Untergerichte – möglichst vollständig zusammenzustellen“ beibehielt, darüber hinaus aber großen Wert darauf legte, die wissenschaftliche Literatur mit aufzuarbeiten und sich am wissenschaftlichen Gespräch selbst zu beteiligen. Diese Konzeption wurde mit der 9. Auflage (1959 ff) verwirklicht. Zu Recht erschien der nun auf sechs Bände angewachsene Kommentar für zwei Auflagen unter dem Namen „Soergel-Siebert“; er entwickelte sich zu einer „der Praxis wie der Wissenschaft gleichermaßen dienliche, vollständige und systematisch gestraffte Darstellung des gesamten Rechtsstoffes“, die in den Folgejahren ihren Beitrag zur Fortentwicklung des Bürgerlichen Rechts und zur Klärung von Streitfragen leisten konnte.

Der verstärkten Kodifizierung bürgerlich-rechtlicher Materien in eigenständigen Gesetzen musste der Kommentar Rechnung tragen und sich diesen „Nebengesetzen“ öffnen. Dies und das zunehmende Bestreben nach Einzelfallgerechtigkeit, das sich in Zahl und Umfang der gerichtlichen Entscheidungen niederschlägt, steigerten den Umfang der Gesamtkommentierung stetig.

Der vorliegende Band behandelt mit den Dienstbarkeiten, dem dinglichen Vorkaufsrecht, den Reallasten, den Grundpfandrechten und dem Mobiliarpfandrecht die beschränkten dinglichen Rechte. Die in der Voraufgabe von Herrn Prof. Dr. Dres h. c. Rolf Stürner verantworteten Kommentierungen sind in mehrere Hände übergegangen: diejenige der Grunddienstbarkeit (§§ 1018-1029, 1090-1093) auf Herrn Prof. Dr. Münch; des Nießbrauchs (§§ 1030-1089) und des dinglichen Vorkaufsrechts (§§ 1094-1104) auf Herrn Prof. Dr. Christoph A. Kern, LL.M. (Harvard); der Reallasten (§§ 1105-1112) auf Herrn Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke). Auch die in der Voraufgabe von Herrn Prof. Dr. Konzen verfasste Kommentierung wurde aufgeteilt: diejenige der Hypothek auf Frau Dr. Elisabeth Heukenkamp (§§ 1113-1136 und §§ 1172-1190) und Herrn Prof. Dr. Johannes Platschek (§§ 1137-1171), der auch die Grundschuld (§§ 1191-1198) bearbeitet hat; Herr Prof. Dr. Fabian Klinck hat die Erläuterung der Rentenschuld (§§ 1199-1203) übernommen. Alle Kommentierungen wurden gründlich überarbeitet, zu einem nicht unerheblichen Teil wurden sie neu verfasst.

Redaktor und Autoren wünschen sich, dass die Neuauflage eine ebenso günstige Aufnahme finden möge wie die früheren Auflagen.